



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Verleihbetrieben**

### **I. Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verleihbetrieb und uns geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verleihbetriebs, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verleihbetriebs die Bestellung des Verleihbetriebs vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verleihbetrieb und uns zur Ausführung der Kaufverträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.
3. Der Verleihbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass unsere Verkaufsbedingungen (Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gegenüber Endkunden, Anlage 1) gegenüber Kunden, die unsere Produkte von dem Verleihbetrieb mieten, leihen oder in anderer Art und Weise zur Nutzung erhalten, wirksam vor Beginn der Nutzung über die Bedingungen zu informieren (Anlage 1). Wichtig sind hierbei unter anderem die Hinweise zur Gewährleistung und zum Haftungsausschluss. Wir stehen für keinerlei Ansprüche der Kunden des Verleihbetriebes ein, die allein aufgrund der Nichtgeltung dieser Verkaufsbedingungen entstehen.

### **II. Angebot und Vertragsschluss**

1. Eine Bestellung des Verleihbetriebs, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Verleihbetrieb darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.



### III. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Wir übergeben dem Verleihbetrieb eine Verkaufspreisliste für alle Geräte und Ersatzteile. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Sonderkonditionen für Verleihbetriebe, die dem Verleihbetrieb ebenfalls übergeben werden. Darin sind unter anderem die vergünstigten Kaufpreise für E-Skateboards und Zubehörteile festgelegt. Ein möglicher Austausch-Service-Vertrag kann gemäß den Sonderkonditionen zusätzlich vom Verleihbetrieb abgeschlossen werden.
2. Der Verleihbetrieb erwirbt beonx-Boards und entsprechendes Zubehör in der Absicht, diese an Kunden/Nutzer zu vermieten oder zu verleihen. Diese von dem Verleihbetrieb erworbenen Gegenstände dürfen von dem Verleihbetrieb nicht an Endverbraucher/Nutzer oder andere gewerbliche Unternehmer verkauft werden, sofern nichts Abweichendes mit dem Verleihbetrieb vereinbart wurde.
3. Der Kaufpreis ist von dem Verleihbetrieb im Voraus oder spätestens zum Zeitpunkt der Warenübergabe zu zahlen, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt.. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und dem Verleihbetrieb zulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Gerät der Verleihbetrieb mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Der Verleihbetrieb ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Verleihbetrieb nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ebenso hat der Verleihbetrieb alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
2. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Verleihbetrieb infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.

Ebenso haften wir dem Verleihbetrieb bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen



zuzurechnen ist. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

3. Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
4. Ansonsten kann der Verleihbetrieb im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung i.H.v. 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.
5. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Verleihbetriebs, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Verleihbetrieb zumutbar ist.
7. Kommt der Verleihbetrieb in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Verleihbetrieb Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Verleihbetrieb über.

#### **V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung**

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr und Kosten des Verleihbetriebs. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Verleihbetriebs zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreilieferung – gehen ebenfalls zu Lasten des Verleihbetriebs.
2. Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Verleihbetrieb hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Verleihbetriebs verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Verleihbetriebs. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
4. Auf Wunsch und Kosten des Verleihbetriebs werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

#### **VI. Allgemeine Hinweise für die Nutzung der beonX-Boards**

1. Vor der Ingebrauchnahme des E-Skateboards hat der Verleihbetrieb darauf zu achten, dass die Nutzer des beonX-Boards über den Inhalt der Bedienungsanleitung (Anlage 2) informiert werden.



Darin finden sich weitere hilfreiche Warnhinweise und Tipps, die der Vermeidung von Stürzen und schweren Verletzungen und der Langlebigkeit des beonX-Skateboards dienen.

2. Das beonX-Skateboard darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr oder auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden. Es ist für Kinder unter 14 Jahren nicht geeignet.
3. Das beonX-Skateboard darf nur benutzen, wer körperlich gesund ist. Es darf niemals benutzt werden, wenn zuvor Alkohol getrunken wurde oder der Nutzer aufgrund anderer Einflüsse nicht fahrtüchtig ist. Der Verleihbetrieb hat darauf zu achten, dass die Nutzer diese körperlichen Voraussetzungen erfüllen.
4. Vor jeder Abgabe eines beonX-Boards an einen Nutzer hat der Verleihbetrieb zu überprüfen, ob sich das beonX-Skateboard in einwandfreiem Zustand befindet. Dazu gehört die Prüfung, ob alle Schrauben angezogen sind und ob Achselemente und alle weiteren mechanischen wie elektronischen Bauteile einwandfrei funktionieren.
5. Das beonX-Skateboard darf nur mit geeigneter Schutzkleidung genutzt werden. Dazu gehören, Helm, Knieschützer, Ellenbogenschützer, Hand- und Handgelenkschützer.
6. Der Verleihbetrieb hat den Nutzer darauf hinzuweisen, dass dieser sich vor jeder Fahrt sicher zu vergewissern hat, dass genug Platz zum Fahren vorhanden ist und weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Der Verleihbetrieb hat den Nutzer darauf hinzuweisen, dass er Rücksicht auf andere Personen nehmen muss und sich insgesamt so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
7. Das beonX-Skateboard darf nicht auf ungeeignetem, wie z. B. matschigem oder feuchtem Untergrund, Kies oder Sand genutzt werden. Anderenfalls sind irreversible Schäden oder Störungen in der Elektronik oder Funktionsweise des Boards möglich.
8. Es wird dem Verleihbetrieb empfohlen, sich zu Beweis Zwecken von dem Nutzer schriftlich bestätigen zu lassen, dass der Verleihbetrieb seinen Aufklärungspflichten entsprechend diesen Bestimmungen und den als Anlage 1 beigefügten Bedingungen nachgekommen ist. Dies gilt für allem für die Bestätigung der Kenntnis der Haftungsbeschränkungen und der körperlichen Anforderungen an den Nutzer.

## VII. Gewährleistung/Haftung

1. Mängelansprüche des Verleihbetriebs bestehen nur, wenn der Verleihbetrieb seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei berechtigten Mängelrügen, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Verleihbetriebs, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Verleihbetrieb hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verleihbetriebs durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.



Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Verleihbetrieb nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Verleihbetrieb zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Verleihbetrieb erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Verleihbetriebs zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Verleihbetriebs verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei dem Verleihbetrieb, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Sonstige Pflichten von uns aus Abschnitt VI. Ziff. 6 und Abschnitt VI Ziff. 7 bleiben hiervon unberührt.
4. Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs des beonX-Skateboards entstehen. Hierzu gehört insbesondere Springen, Hinunterfahren von Stufen, Bürgersteigkanten und Treppen und dergleichen, Fahren auf matschigem oder feuchten Untergrund, Sand oder Kies sowie Fahren bei Regen. Ebenso ausgeschlossen sind Ansprüche bei Schäden, die durch Gewalteinwirkung oder ungenügende Wartung entstehen. Da Wasser in die Elektronik des beonX-Skateboards eindringen und dies zu irreversiblen Schäden oder Störungen führen kann, erlischt bei Wasserschäden das gesetzliche Gewährleistungsrecht.
5. Die gesetzliche Gewährleistung umfasst keine Verschleißteile wie z. B. Akkus, Räder oder Antriebsriemen. Ausgeschlossen sind überdies jegliche Gewährleistungsansprüche, wenn keine Original-beonX-Ersatzteile verwendet werden und diese für den Mangel oder Schaden ursächlich waren. Wir empfehlen daher die ausschließliche Verwendung von Original-Ersatzteilen.
6. Wir sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei berechtigten Mängelrügen zur Rücknahme der neuen Ware bzw. zur Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises auch ohne die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Verleihbetriebs als Verbraucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Verleihbetrieb die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Verleihbetrieb ein ebensolcher daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. Wir sind darüber hinaus verpflichtet, Aufwendungen des Verleihbetriebs, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher/Nutzer im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von uns auf den Verleihbetrieb vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verleihbetrieb seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
7. Die Verpflichtung gemäß Abschnitt VI Ziff. 6 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von uns herrühren, oder wenn der Verleihbetrieb gegenüber dem Endverbraucher/Nutzer eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verleihbetrieb selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher/Nutzer verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der



Verleihbetrieb gegenüber dem Endverbraucher/Nutzer Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

8. Wir haften unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
9. Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verleihbetrieb regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
10. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß Abschnitt IV Ziff. 2 bis Abschnitt IV Ziff. 7 dieses Vertrages. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
11. Schadensersatzansprüche des Verleihbetriebs wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, oder wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Verleihbetrieb jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Verleihbetriebs, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines



angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Verleihbetrieb geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Verleihbetrieb hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Verleihbetrieb auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Der Verleihbetrieb ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verleihbetrieb bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Verleihbetrieb widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Verleihbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Verleihbetrieb auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Verleihbetrieb bestehen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Verleihbetrieb auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Verleihbetrieb.
5. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

## **IX. Geheimhaltung**

Alle Teile und Unterlagen, die der Verleihbetrieb von uns erhalten hat oder erhält, bleiben unser Eigentum. Der Verleihbetrieb darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben beziehungsweise diesen Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verleihbetrieb diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.



#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Verleihbetrieb ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Verleihbetrieb auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 22.07. 2009